

## Parlamentarischer Vorstoss

2018/390

Geschäftstyp: Motion  
 Titel: **Taxigesetz: Geltungsbereich präzisieren**  
 Urheber/in: Balz Stückelberger  
 Mitunterzeichnet von: Blatter, Eugster, Kaufmann A., Schinzel  
 Eingereicht am: 22. März 2018  
 Dringlichkeit: --

Das Baselbieter Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz, SR 546) regelt gemäss Zweckbestimmung in §1 "das Taxigewerbe". Bei der Umschreibung des Geltungsbereichs in §2 werden allerdings nicht nur Taxis, sondern jeglicher "Transport von Personen und/oder Gepäck gegen Entgelt ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung durch Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz" für bewilligungspflichtig erklärt.

Bei der Gesetzesinterpretation und -Anwendung stellt sich damit die Frage, ob damit tatsächlich nicht nur das Taxigewerbe, sondern der gesamte gewerbsmässige Transport von Personen vom Geltungsbereich des Taxigesetzes erfasst wird. Insbesondere ist unklar, ob damit auch Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen und Limousinen unter das Taxigesetz fallen, welche die bundesrechtlichen Anforderungen gemäss "Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen" (ARV2) sowie der "Verkehrszulassungsverordnung" (VZV) erfüllen. Sollte dem so sein, würde dies nach Auffassung des Motionärs im kantonsübergreifenden Verhältnis einer Behinderung des Marktzugangs im Bereich des gewerbsmässigen Personentransports entsprechen.

Im Sinne einer klärenden Präzisierung und zur Verhinderung eines Widerspruchs zum Binnenmarktgesetz wird der Regierungsrat eingeladen, das Taxigesetz wie folgt zu ändern (Ergänzung markiert):

### § 2 Bewilligungspflicht

Der gewerbsmässige Transport von Personen und/oder Gepäck gegen Entgelt ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung durch als Taxi gekennzeichnete Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz ist bewilligungspflichtig.